

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Wieso kürzt die Landesregierung die Finanzmittel der Niedersächsischen Tierseuchenkasse?

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte (GRÜNE), eingegangen am 22.12.2021 - Drs. 18/10504 an die Staatskanzlei übersandt am 29.12.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung vom 17.01.2022

Vorbemerkung der Abgeordneten

Seit 1966 ist die Niedersächsische Tierseuchenkasse (TSK) als Anstalt des öffentlichen Rechts für die Entschädigung von Tierhaltenden verantwortlich, deren Tiere aufgrund von Seuchen getötet werden mussten. Sie untersteht gemäß § 10 Abs. 1. Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG) der Aufsicht durch das Fachministerium und soll grundsätzlich „ihre Leistungen für Tiere einer Art aus den Beiträgen für diese Tierart decken“ (§ 14 Abs. 5 AGTierGesG).

Neben den Zahlungen im Seuchenfall ist vor allem die vorbeugende Tierseuchenbekämpfung eine wichtige Aufgabe, um frühzeitig Gefahren erkennen und bekämpfen zu können. Diese Aufgabe wurde der TSK vom Land per Gesetz übertragen. Gleichzeitig hat das Land als Anstaltsträger die Aufgabe, dafür die nötigen finanziellen Mittel zu 50 % bereitzustellen.

Am 15.11.2021 war der Haushalt der TSK für das Haushaltsjahr 2022 mittels Erlass der Landesregierung genehmigt worden. Darin enthalten war auch eine Beteiligung des Landes für die vorbeugende Tierseuchenbekämpfung in Höhe von 5 985 850 Euro als Einnahmeposition. Die Höhe entsprach in etwa dem Istwert des Jahres 2020 und war somit niedriger, als es der Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2022 und 2023 mit jeweils 6,25 Millionen Euro (0902 [671 81-2] 523) vorsah.

Drei Wochen nach der Genehmigung des Haushaltes durch das Landwirtschaftsministerium (ML) erklärte das Fachministerium mit Schreiben vom 07.12.2021, dass nun kurzfristig „eine Kürzung der Mittel für vorbeugende Seuchenbekämpfungsmaßnahmen um 2 Millionen Euro vor(ge)sehen“ sei, die seitens des ML „notgedrungen mitgetragen“ würde. Zur Begründung wurden ausschließlich „einbrechende Steuereinnahmen und ungeplante Mehrausgaben infolge der anhaltenden Corona-Pandemie“ genannt und wurde zudem darauf hingewiesen, dass „die betreffenden Mittel (...) in den letzten Jahren durchgehend nicht vollständig und zum Teil in erheblichem Umfang nicht abgerufen worden“ seien.

In der technischen Liste der regierungstragenden Fraktionen, in der dieser Kürzungsvorschlag erstmals öffentlich wurde, ist unter „Bemerkungen“ zur Begründung „Einsparung zugunsten der Kofinanzierung von Bundesmitteln für den Sonderrahmenplan ‚Förderung der ländlichen Entwicklung‘ (Kapitel 0904 Titel 887 61)“ angegeben.

Auch bei der Haushaltsposition 0902 (698 11-7) 523 „Erstattungen an die Tierseuchenkasse für Entschädigungen i. R. d. Tierseuchenbekämpfung“ gab es durch die Einbringung der technischen Liste Kürzungsvorschläge, die letztlich von den regierungstragenden Fraktionen im Haushaltsplenum des Landtages beschlossen wurden. Statt der ursprünglich geplanten 700 000 Euro sind nun nur noch 400 000 Euro für das Jahr 2022 veranschlagt.

Andere Bundesländer verfolgen an dieser Stelle eine entgegengesetzte Strategie und fahren ihre Kofinanzierungsanteile für die Tierseuchenkassen hoch. So erklärte das Bayerische Staatsministerium

für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am 15.12.2021: „Angesichts der derzeit sehr angespannten Marktsituation in der Schweinehaltung wird die Staatsregierung im nächsten Jahr die Beiträge zur Tierseuchenkasse für die Ferkelerzeuger in voller Höhe übernehmen.“ (<https://www.stmelf.bayern.de/service/presse/pm/2021/290747/>)

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des Landes im Bewilligungszeitraum voraussichtlich erforderlich ist. Er entsteht stufenweise in einem definierten und dynamischen Prozess, zu dessen Beginn die Landesregierung neben dem Entwurf des Haushaltsgesetzes einen Entwurf des Haushaltsplans beschließt und in den Landtag einbringt. Ergänzend zur parlamentarischen Erörterung in den Ausschüssen formulieren die Fraktionen Änderungsanträge, die der Landtag annimmt oder ablehnt. Erst mit der Beschlussfassung des Landtages über die Änderungsanträge steht fest, an welchen Stellen und in welchem Umfang der Haushaltsplanentwurf der Landesregierung Änderungen erfährt.

1. Wie hoch waren die Mittelansätze der Tierseuchenkasse für vorbeugende Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in den letzten zehn Jahren jeweils?

Wegen der Deckungsfähigkeit in der Titelgruppe standen in den letzten zehn Jahren die folgenden Beträge für vorbeugende Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zur Verfügung:

Jahr	Ansatz im Landeshaushalt	Aus dem Landeshaushalt abgerufene Mittel	nicht abgerufene Haushaltsmittel
2021	6.910.000 €	5.896.494,03 €	1.013.505,97 €
2020	6.960.000 €	6.178.529,10 €	781.470,90 €
2019	6.960.000 €	6.522.221,97 €	437.778,03 €
2018	7.760.000 €	6.419.891,52 €	1.340.108,48 €
2017	7.760.000 €	5.645.672,10 €	2.114.327,90 €
2016	8.260.000 €	5.470.909,17 €	2.789.090,83 €
2015	9.010.000 €	8.995.218,31 €	14.781,69 €
2014*	9.210.000 €	9.209.186,63 €	813,37 €
2013*	9.210.000 €	10.069.675,40 €	- 859.675,40 €
2012*	8.810.000 €	8.810.000,00 €	--- €

* Bis einschließlich Haushaltsjahr 2014 sind die Mittel für vorbeugende Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und die Mittel für Erstattungen an die Tierseuchenkasse für Entschädigungen nicht getrennt veranschlagt worden.

2. Wie groß war in den letzten zehn Jahren jeweils der Anteil des Landes an den Mitteln zur vorbeugenden Seuchenbekämpfung?

Siehe vorstehende Tabelle.

3. Wie viele der in der Antwort auf Frage 1 aufgelisteten Mittel wurden in den jeweiligen Jahren nicht abgerufen?

Siehe vorstehende Tabelle.

4. Wurden nicht abgerufene Gelder in das Folgejahr übertragen, bzw. wie wurden diese verwendet?

Nein; es bestand angesichts des regelmäßig unterplanmäßigen Mittelabrufs keine Notwendigkeit, Ausgabereste zu bilden und in das Folgejahr zu übertragen. Nicht in Anspruch genommene Ausgabeermächtigungen verfallen mit Ende des Haushaltsjahres.

5. Wurde bereits ein Antrag auf Übertragung der im Jahr 2021 nicht abgerufenen Mittel gestellt?

Nein.

6. Falls ja, wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen, bzw. wie ist die Entscheidung ausgefallen?

Siehe Antwort zu Frage 5.

7. Falls nein, wann wird dieser Antrag gestellt?

Das Finanzministerium gibt die Termine zur Bildung und Übertragung von Ausgaberesten jährlich per Runderlass bekannt. Zu bildende Reste im Haushaltsjahr 2021 sind von den Ressorts nach Vorliegen eines vorläufigen Jahresabschlusses bis zum 18.02.2022 beim Finanzministerium anzumelden.

8. Seit wann ist bekannt, dass die Tierseuchenkasse in den Jahren 2022 und 2023 mit weniger Geld zu rechnen hat?

Siehe Vorbemerkung.

9. Wie kommt es, dass der Haushalt noch im November 2021 durch das ML genehmigt wurde und die Kürzung erst wenig später per Schreiben angekündigt wurde?

Siehe Vorbemerkung.

10. Was ist der formale Grund für die Kürzungen der Gelder, und warum werden an verschiedenen Stellen unterschiedliche Begründungen genannt?

Begrenzte und infolge der Corona-Pandemie noch einmal knappere Haushaltsmittel erfordern über den gesamten Haushalt hinweg und in jedem Einzelplan stärker als ohnehin geboten die Beschränkung laufender Ausgaben. Es handelt sich nicht um unterschiedliche Begründungen, sondern um komplementäre Teile einer Begründung.

11. Wie soll/wird die Tierseuchenkasse die fehlenden 2 Millionen Euro für vorbeugende Tierseuchenbekämpfung kurzfristig decken?

Mit der Genehmigung der Beitragssatzung und des Haushaltes der Tierseuchenkasse im November 2021 steht die Höhe der Beiträge und damit in Abhängigkeit von den jeweiligen Tierzahlen die Summe der Beitragseinnahmen für das Jahr 2022 fest. Aus dem Tiergesundheitsgesetz (§§ 15 ff.) sowie der Beihilfesatzung ergeben sich zudem feste Zahlungsverpflichtungen der Tierseuchenkasse. Daher kann ein in 2022 durch die Kürzung der Landesmittel entstehender Fehlbetrag weder aus den laufenden Beiträgen noch durch geringere Ausgaben kompensiert werden. Nach Mitteilung der Tierseuchenkasse werden die fehlenden Mittel vorübergehend aus der Rücklage der Tierseuchenkasse entnommen. Die Höhe dieses Fehlbetrages ist jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschätzbar.

12. Welche Auswirkungen hat dies auf die Beträge der Tierhaltenden in Abhängigkeit von den Tierarten?

Die konkreten Auswirkungen auf die Beiträge der Tierhaltenden sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschätzbar. Die Beitragshöhe ist von verschiedenen Einflussgrößen abhängig, so u. a. dem jeweiligen Seuchengeschehen bei einer Tierart.

13. Wie bewertet die Landesregierung die Kürzungen bei der Tierseuchenkasse insgesamt vor dem Hintergrund, dass andere Länder ihre Zuschüsse erhöhen?

Die Landesregierung räumt den vorbeugenden Maßnahmen zur Verbesserung der Tiergesundheit weiterhin eine große Bedeutung ein, gleichzeitig respektiert sie die vom Haushaltsgesetzgeber getroffenen Weichenstellungen. Die Landesregierung hält an der gesetzlich normierten Beteiligung an sämtlichen Beihilfen, die die Tierseuchenkasse in den Fällen des § 13 Abs. 1 Satz 2 AGTierGesG gewährt hat, zu jeweils 50 % im Rahmen der im Landeshaushalt zu diesem Zweck verfügbaren Mittel fest.